

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 05.07.2017

Nr.: 14

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 109 Satzung über die Erhebung von Beiträgen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Elbe-Parey 268
 - 110 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey 270
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen

- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 111 Einladung zu einer Informationsveranstaltung und Anhörung gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Land Brandenburg 275
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

109

Gemeinde Elbe-Parey

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen in den Kindertageseinrichtungen in
der Gemeinde Elbe-Parey**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. S. 288) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes

(KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz –kurz KiFöG -) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 11.2016 (GVBl. LSA S. 354) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 30.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

In der Gemeinde Elbe-Parey gibt es Kindertageseinrichtungen, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden und eine, die sich in freier Trägerschaft befindet.

Für die Benutzung dieser Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Elbe-Parey monatliche Beiträge auf der Grundlage dieser Satzung. Der freie Träger erhebt die Beiträge im Auftrag der Gemeinde.

§ 2 Kostentarif

1. Der Beitrag richtet sich nach dem gem. § 3 KiFöG durch die Leistungsberechtigten angemeldeten und vereinbarten Betreuungsbedarf. Der gesetzliche Höchstbetreuungsanspruch regelt sich nach § 3 Abs. 3 KiFöG.

1.1. Krippe

Der Beitrag für die Betreuung eines Kindes im Krippenalter bis zu 3 Jahren beträgt für:

- bis 5 Stunden Betreuung/Tag 115,00 EUR
- bis 6 Stunden Betreuung/Tag 129,00 EUR
- bis 7 Stunden Betreuung/Tag 142,00 EUR
- bis 8 Stunden Betreuung/Tag 155,00 EUR
- bis 9 Stunden Betreuung/Tag 168,00 EUR
- bis 10 Stunden Betreuung/Tag 181,00 EUR

1.2. Kindergarten

Der Beitrag für die Betreuung eines Kindes im Kindergartenalter bis zum 31.07. vor der Einschulung beträgt für:

- bis 5 Stunden Betreuung/Tag 101,00 EUR
- bis 6 Stunden Betreuung/Tag 112,00 EUR
- bis 7 Stunden Betreuung/Tag 124,00 EUR
- bis 8 Stunden Betreuung/Tag 135,00 EUR
- bis 9 Stunden Betreuung/Tag 146,00 EUR
- bis 10 Stunden Betreuung/Tag 158,00 EUR

1.3. Hort

Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes vom 01.08. vor dem Schuleintritt bis zum 31.07. vor der Versetzung in den 7. Schuljahrgang beträgt 55,00 EUR.

1.4. Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung regelt sich nach § 13 Abs. 4 KiFöG.

2. Betreuung außerhalb des Rechtsanspruches

Für die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden ist gesetzlich geregelt, dass hier der Beitrag durch die Heimatkommune erstattet wird, den der Leistungsberechtigte bei Benutzung einer Kindertagesstätte in seiner Wohnsitzkommune zu entrichten hätte.

§ 3 Beiträge für zusätzliche Leistungen

1. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung ohne wichtigen Grund überschritten, ist für jede angefangene zusätzliche Stunde ein Beitrag von 10,00 EUR zu entrichten.
2. Im Falle einer notwendigen Betreuung bei Verbleib des Kindes in der Kindertageseinrichtung über die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung hinaus, wird für jede angefangene zusätzliche Stunde ein Beitrag von 20,00 EUR erhoben.
3. Die in den Ziffer 1. und 2. aufgeführten Beiträge sind zusätzlich zu den monatlichen Grundgebühren zu entrichten.

§ 4 Gastkinder

Die Gebühren für Gastkinder betragen pro Stunde:

- | | |
|--------------------------|----------|
| - Für Krippenkinder: | 3,00 EUR |
| - Für Kindergartenkinder | 2,00 EUR |
| - Für Hortkinder | 1,00 EUR |

§ 5 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Elternbeiträge für eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Elbe-Parey sind die Leistungsberechtigten gesamtschuldnerisch verpflichtet. Gleiches gilt, wenn nach dem Wunsch- und Wahlrecht Einrichtungen anderer Kommunen in Anspruch genommen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Die vom Gemeinderat Elbe-Parey am 01.08.2013 tritt zum 01.07.2017 außer Kraft, da sie durch diese Satzung ersetzt wird.

Elbe-Parey, 30.05.2017

Golz
Bürgermeisterin

110

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. S. 288) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz –kurz KiFöG -) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2016 (GVBl. LSA S. 354) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 30.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Elbe-Parey betreibt in ihrer Verantwortung in den Ortschaften Parey, Güsen, Derben und

Bergzow sozial-pädagogische Kindertagesstätten sowie einen Hort in der Ortschaft Güsen. Die Kindertageseinrichtungen, in der sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, haben einen eigenständigen pädagogischen Auftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine bzw. gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

Die fürsorgliche Betreuung in den Einrichtungen und das Vermitteln von Bildung im elementaren Bereich stellen einen eigenständigen Beitrag für die Entwicklung der Kinder dar.

§ 2 Rechtsform

Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung und damit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

1. Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung (§ 3 KiFöG).
2. Die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung vorhandenen Betreuungsplätze werden, soweit § 4 nicht entgegensteht, an Kinder vergeben, deren Sorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Elbe-Parey haben.
3. Aufnahmeanträge von Sorgeberechtigten, deren Hauptwohnsitz sich nicht in der Gemeinde Elbe-Parey befindet, werden nach vorheriger Überprüfung der tatsächlichen Belegung der Einrichtung im Einzelfall entschieden, wenn die vorgehaltenen Betreuungsplätze ausreichen und die Wohnsitzgemeinde des aufzunehmenden Kindes die Defizitkosten gem. § 11 Abs. 5 KiFöG der Gemeinde Elbe-Parey erstattet.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

1. Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey nehmen entsprechend ihrer Kapazität, die in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgeschrieben ist, folgende Altersstufen auf:
 - Kindertagesstätte „Sonnenschlösschen“ in der Ortschaft Parey von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter,
 - Integrative Kindertagesstätte „Am Eulenwäldchen“ in der Ortschaft Güsen von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter,
 - Kindertagesstätte „Elbschlümpfe“ in der Ortschaft Derben von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter,
 - Kindertagesstätte in der Ortschaft Bergzow von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter,
 - Hort im Grundschulzentrum in der Ortschaft Güsen vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.
2. Die Sorgeberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in einer Tageseinrichtung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.
4. Für eine Hortbetreuung sollte die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
5. Zur Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist von den Sorgeberechtigten ein schriftlicher Aufnahmeantrag bei der Gemeinde Elbe-Parey zu stellen.
6. Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der täglichen Betreuungszeit.
7. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in eine Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der Einrichtung vorlegen. Diese darf bei Aufnahme nicht älter als 10 Tage sein. Des Weiteren ist eine Bescheinigung über die Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchungen gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2017 (BGBl. I S. 778) oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

§ 5 Dauer und Beendigung der Nutzung

1. Der Betreuungsvertrag wird auf Dauer abgeschlossen. Der Betreuungsvertrag für Kindertagesstätten endet spätestens mit Eintritt des Kindes in die Schule. Der Betreuungsvertrag für den Hort endet mit Eintritt in den 5. Schuljahrgang. Einer Kündigungserklärung bedarf es insoweit nicht.
2. Der Vertrag kann von den Sorgeberechtigten im Übrigen jeweils bis zum 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
3. Der Betreuungsvertrag kann von Seiten der Gemeinde fristlos gekündigt werden:
 - wenn das Kind mehr als 14 Tage unentschuldig der Einrichtung fernbleibt;
 - die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages mehr als einen Monat in Verzug geraten;
 - das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hilfe und Hinweise der pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Erziehungsberechtigten nicht beseitigt werden kann;
 - Abweisungsgründe sonstiger Art vorliegen, wie chronische Krankheit des Kindes oder dauernde Pflegebedürftigkeit oder Vorliegen einer schwerwiegenden Infektionskrankheit in der Familie, die zu einer gesundheitlichen Gefährdung der anderen Kinder der Kindertageseinrichtung führen kann.

§ 6 Regelungen in Krankheits- und Notfällen

1. Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde unterliegen dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).
2. Die Erkrankung eines Kindes muss der Kindertageseinrichtung oder deren Beauftragte unverzüglich mitgeteilt werden. Grundsätzlich werden in den Einrichtungen nur gesunde Kinder betreut und keine Medikamente verabreicht. Die Verabreichung von Medikamenten, die vom Arzt verordnet wurden und deren Einnahme während der Betreuungszeit in der Einrichtung nicht umgangen werden kann, bedarf des schriftlichen Einverständnisses der Sorgeberechtigten und der schriftlichen Einnahmeverordnung durch den Arzt. Ein Rechtsanspruch auf Verabreichung von Medikamenten besteht nicht.
3. Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit in der Familie oder in der näheren Umgebung des Kindes müssen die Sorgeberechtigten nach Kenntnis unverzüglich die jeweilige Einrichtung verständigen.
4. Ist das Kind selbst an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, muss die Einrichtung die Wiederaufnahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen.
5. Bei Verletzungen und akuten Erkrankungen sind durch das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung notwendige und geeignete medizinische Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Die Einrichtung wird die Sorgeberechtigten bzw. die als Notfallkontakt angegeben Personen umgehend informieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Können die Sorgeberechtigten und auch die angegebenen Notfallkontakte nicht erreicht werden, veranlasst die Einrichtung in Notfällen mit dringendem Handlungsbedarf die notwendige ärztliche Betreuung.

§ 7 Regelungen Unfallschutz / Kleiderordnung

1. Um bei den zu betreuenden Kindern größtmöglichen Unfallschutz zu gewährleisten, haben die Sorgeberechtigten darauf zu achten, dass die Bekleidung der Kinder so gewählt ist, dass durch Schmuck, Schnüre, Verschlüsse etc. keine erhöhte Unfallgefahr entsteht. Das gilt insbesondere für den Hals- und Taillenbereich. Das Tragen von Schmuck – insbesondere Ketten und Ohrringe – ist aus diesem Grund untersagt.
2. Für einen uneingeschränkten Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung ist entsprechend witterungsgerechte und strapazierfähige Kleidung für das Kind seitens der Sorgeberechtigten vorzuhalten.

§ 8 Essensversorgung

Für die Kinder einer Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde – mit Ausnahme des Hortes – sichert diese die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Die Mittagsmahlzeit wird nicht in der jeweiligen Einrichtung produziert, sondern mittels täglicher Lieferung durch Dritte. Für die Herstellung und Lieferung der Mahlzeit ist ein finanzieller Beitrag direkt an den Hersteller und Lieferanten zu entrichten und ist somit nicht Bestandteil des Beitrages gem. § 11 der Satzung. Das Kuratorium ist beschließendes Organ hinsichtlich der Art und des Umfangs für die Essensversorgung.

§ 9 Elternbeteiligung / Kuratorium

1. Die Sorgeberechtigten und die Bediensteten der Einrichtung arbeiten zusammen, pflegen ihre Beziehung und unterstützen sich gegenseitig in der Erziehung und Pflege des Kindes. Sie sprechen sich über die damit verbundenen Fragen ab und informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse und Entwicklungen.
2. Die Sorgeberechtigten haben das Recht an Entscheidungen der Einrichtung mitzuwirken. Gem. § 19 Abs. 3 KiFöG wählen die Sorgeberechtigten Vertreter und bilden gemeinsam mit der Leitung der Einrichtung und dem Träger das Kuratorium. Die Wahl des Kuratoriums erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 10 Öffnungs-/Betreuungszeiten

1. Die Öffnungszeiten für die Kindertageseinrichtungen in den einzelnen Ortschaften werden unter Beteiligung des jeweiligen Kuratoriums und der Einrichtung von der Bürgermeisterin der Gemeinde Elbe-Parey festgelegt.
2. Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel von montags bis freitags (außer feiertags) wie folgt geöffnet:

a. „Sonnenschlössen“ – Ortschaft Parey	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
b. „Eulenwäldchen“ – Ortschaft Güsen	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
c. „Elbschlümpfe“ – Ortschaft Derben	6:00 Uhr bis 17:30 Uhr
d. Kita Bergzow	6:00 Uhr bis 16:00 Uhr
e. Hort Güsen	6:00 Uhr bis 07:30 Uhr
	früh
	nachmittags
	12:30 Uhr bis 17:00 Uhr
3. Die Kinder sind spätestens bis 09:00 Uhr in der Kindertagesstätte abzugeben, um es der Einrichtung zu ermöglichen, Angebote für die Kinder sinnvoll einzurichten.
4. Entscheidungen über eine Erweiterung der Öffnungszeiten innerhalb der gesetzlichen Rahmenlegung trifft die Gemeinde Elbe-Parey nach Anhörung des Kuratoriums und der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
5. In den Ferienzeiten können die Einrichtungen für mehrere Tage oder Wochen geschlossen werden. Die jeweilige Schließzeit sollte den Zeitraum von 15 Werktagen nicht überschreiten. An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Einrichtungen geschlossen. An den Tagen vor und nach Feiertagen können die Einrichtungen geschlossen bleiben. Die Bekanntgabe von Schließzeiten erfolgt mindestens einen Monat vorher. Bei der Planung von Schließzeiten ist das Kuratorium vorab zu beteiligen. Erziehungsberechtigte erhalten bei Notwendigkeit ein Ersatzangebot.
6. Die Kindertageseinrichtungen können aus wichtigen Gründen wie zum Beispiel große Baumaßnahmen bzw. ansteckende Krankheiten auch über die in Ziffer 6 festgeschriebenen Schließzeiten hinaus geschlossen werden.

§ 11 Beiträge

1. Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird in Abhängigkeit von Art und Umfang ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der festgesetzte Beitrag ist auch dann voll zu zahlen, wenn das Kind während des laufenden Monats abgemeldet wird, das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung vorübergehend nicht besucht oder die Kindertageseinrichtung gem. § 10 Ziffer 6. und 7. geschlossen bleibt.
3. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendamt des Landkreises Jerichower Land ermäßigt werden. Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, steht der Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung der volle Beitrag zu.
4. Der monatliche Beitrag ist jeweils am 01. eines Monats fällig. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Beiträge bargeldlos zu entrichten. Für den Einzug der Beiträge ist der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Elternbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
5. Kommen Sorgeberechtigte ihrer Mitteilungspflicht zu Änderungen, die den Anspruch auf einen Betreuungsplatz beeinflussen nicht ordnungsgemäß nach und ergeben sich daraus Aufwendungen

seitens der Gemeinde, die über den zustehenden gesetzlichen Betreuungsanspruch oder dem Betreuungsvertrag liegen, haben die Sorgeberechtigten die finanziellen Mehraufwendungen rückwirkend zu tragen.

§ 12 Aufsichtspflichten

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe der Kinder an das pädagogische Personal bzw. mit Ankunft der Kinder, die allein in die Kindertageseinrichtung kommen und endet mit der Übergabe an die abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Grundstückes bei Entlassung der Kinder ohne Begleitung.
2. Die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung und holen die Kinder am Ende der Betreuungszeit wieder ab. Die Betreuungszeit endet spätestens mit der Öffnungszeit. Damit Kinder allein in die Einrichtung kommen bzw. diese allein verlassen dürfen, bedarf es einer schriftlichen Genehmigung der Sorgeberechtigten. Diese ist dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung zu übergeben.
3. Werden die Kinder durch eine andere Person als die Sorgeberechtigten aus der Einrichtung geholt, ist eine schriftliche Genehmigung der Sorgeberechtigten notwendig, welche dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung zu übergeben ist. Im Übrigen gilt § 13 Ziffer 3 der Satzung.

§ 13 Datenerfassung, Verschwiegenheit

1. Für die Vertragspartner und das zu betreuende Kind werden personenbezogenen Daten erfasst und gespeichert. Die Erhebung der Daten erfolgt auf der Grundlage von § 62 SGB VIII.
2. Für die Erhebung personenbezogener Daten hält die Gemeinde für die Sorgeberechtigten ein Stammblatt vor. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt als Anlage dem Betreuungsvertrag beizufügen.
3. Neben den Sorgeberechtigten sind nur die auf dem Stammblatt angegebenen Personen berechtigt, das Kind von der Kindertageseinrichtung abzuholen und Alltagsbelange der Betreuung mit der Einrichtung abzusprechen. Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich für die Aktualität des Stammblates und haben Änderungen unverzüglich der Einrichtung zu melden. Für Folgen, die durch unterlassene Mitteilungen entstehen, haften die Sorgeberechtigten.
4. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Die Bediensteten der Gemeinde Elbe-Parey werden auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung entsprechend hingewiesen. Alle personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn der Betreuungsvertrag endet bzw. die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

§ 14 Versicherung

1. Mit der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nach § 4 dieser Satzung sind die Kinder für die Zeit ihres Aufenthaltes in der Einrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung unfallversichert. Das gilt auch für von der Einrichtung durchgeführte Fahrten oder Spaziergänge.
2. Für die in einer Kindertageseinrichtung verlorengegangenen Kleidungsstücke sowie andere Gegenstände und Wertsachen der zu betreuenden Kinder kann die Gemeinde Elbe-Parey keine Ersatzgarantie geben. Ansprüche betroffener Sorgeberechtigter werden durch den Kommunalen Schadensausgleich geprüft. Die Gemeinde haftet nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 15 Gastkinder

Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die Aufnahme eines Kindes für höchstens fünf Öffnungstage im Kalendermonat. Über die Aufnahme entscheidet der Träger auf Antrag.

§ 16 Hausordnung

In den Einrichtungen gilt die jeweilige Hausordnung. Personen die in erheblicher Weise den ordnungsgemäßen Betrieb stören, werden des Hauses verwiesen. Hausverbote dürfen erteilt werden.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Elbe-Parey, den 30.05.2017

Gez. Golz
 Bürgermeisterin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

111

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
 Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Seeburger Chaussee 2, Haus 4
 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

– Öffentliche Bekanntmachung –

Einladung

zu einer Informationsveranstaltung und Anhörung gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienstsitz Groß Glienicke, beabsichtigt, in den nachfolgend genannten Gemarkungen und Fluren das Flurbereinigungsverfahren „Buckautal“ durchzuführen. Zuvor sollen alle Betroffenen über die Planungen informiert werden und die Gelegenheit erhalten, Bedenken und Hinweise zu äußern.

Das geplante Verfahrensgebiet ist auf der beigefügten Übersichtskarte dargestellt und wird voraussichtlich folgende Gemarkungen und Fluren ganz oder teilweise umfassen:

Gemeinde	Gemarkung	Fluren
Buckautal	Buckau	1 bis 10
Buckautal	Dretzen	2, 3, 8
Buckautal	Steinberg	2, 3, 5
Ziesar	Bücknitz	8
Ziesar	Köpernitz	2, 3

Alle voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten werden hiermit zur Informationsveranstaltung eingeladen. Sie findet statt am

Dienstag, den 26. September 2017, 18:00 Uhr,

im

Burgsaal der Amtsverwaltung Ziesar, Mühlentor 15 A, 14793 Ziesar.

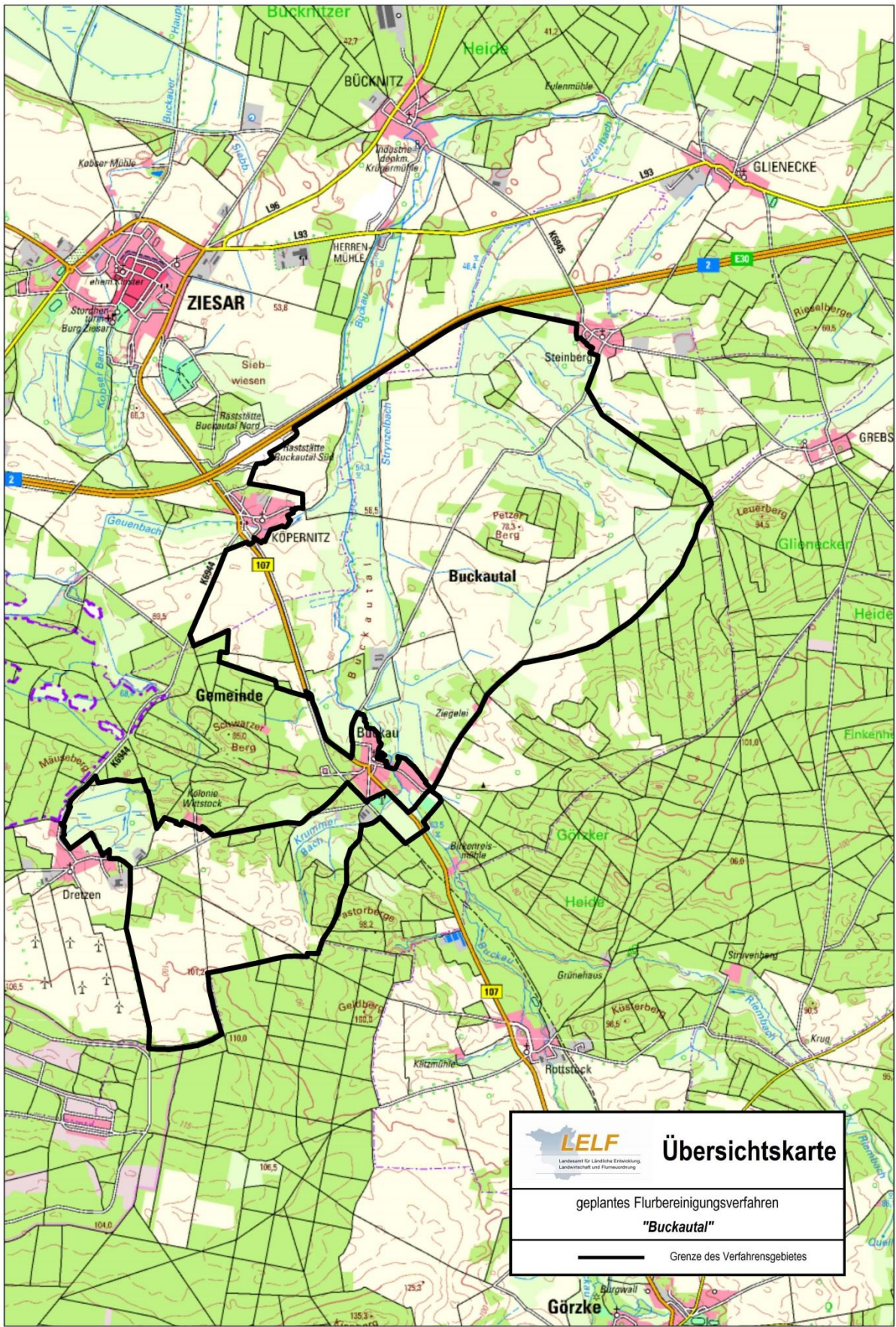
Themen der Informationsveranstaltung werden sein:

- Gründe für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens
- Ziele der Flurbereinigung
- Verfahrensablauf
- Finanzierung

Groß Glienicke, den 26.06.2017

Im Auftrag

Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.